



AfD Ortsverband Ahrensfelde
Satzung vom 14.09.20218

AfD Ortsverband Ahrensfelde

Satzung, Stand 14.09.2018

Satzung des Ortsverbandes Ahrensfelde

Als Bestandteil des Landesverbandes Brandenburg

§ 1 - Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Ortsverband Ahrensfelde ist eine regionale Gliederung der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD), der deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Gemeinde Ahrensfelde ist. Durch seine Zugehörigkeit zum Kreisverband Barnim ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die kommunale Ebene in den Gebietsgrenzen organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Ortsverbandes liegt beim/der Vorsitzenden, es sei denn, die Mitglieder beschließen etwas anderes.

(3) Der Ortsverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Ortsverband Ahrensfelde; seine Kurzbezeichnung lautet AfD Ahrensfelde.

§ 2 - Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) Aufgabe des Ortsvorstandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der AfD im Bereich der Gemeinde Ahrensfelde.

(2) Die Kommunalpolitik im Bereich der Gemeinde Ahrensfelde ist eigene Aufgabe des Ortsverbandes.

(3) Der Ortsverband führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteilarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbandes ist jedes Mitglied der Alternative für Deutschland, das seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde hat. Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bereich der politischen Grenzen der Gemeinde haben, können auf Antrag beim Landesvorstand dem Ortsverband zugeordnet werden.

(2) Über Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Kreisvorstand durch Beschluss nach Beratung durch den Ortsvorstand. Für die Mitgliedschaft und die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Regeln der Landes- und der Bundessatzung. Richtlinien zur Bundessatzung sind zu beachten.

(3) Wählbarkeit besteht nur beim Hauptwohnsitz, zugeordnete Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.



(4) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Beitragszahlung.

§ 4 - Wechsel der Verbandszugehörigkeit

(1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern nichts Gegenteiliges beantragt wird, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Brandenburg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband und im Ortsverband.

(2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

Organe

§ 6 – Hauptversammlung (Ortsmitgliederversammlung)

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Ortsverbandes fallen.

(3) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

§ 7 – Ortsvorstand

(1) Aufgabe des Ortsvorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Ortsverbandes vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

Hauptversammlung

§ 8 - Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung (Ortsmitgliederversammlung)

(1) Das oberste Organ der Willensbildung des Ortsverbandes ist seine Hauptversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Ortsverbandes fallen.

(2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Ortsverbandes, sie wählt den Ortsvorstand, nimmt dessen Tätigkeitsbericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung.



§ 9 - Einberufung und Zusammensetzung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbands; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens einmal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes zusammen.

(2) Der Ortsvorstand kann sie aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Ortsverbandes, dann gilt der Vorstand als zurückgetreten. Ein Notvorstand beruft unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, im Ortsvorstand mindestens mit drei Stimmen (darunter ist dieser nicht beschlussfähig), wenn mindestens die Hälfte der Ortsvorstandsmitglieder teilnimmt.

§ 10 - Ladungsformen und Fristen

(1) Die Versammlung wird einberufen durch die rechtzeitige Ladung aller Mitglieder gemäß Absatz 2 und muss mindestens enthalten:

den Anlass der Einberufung

das kalendarische Datum

den genauen Ort (postalische Adresse)

die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung

die vorläufige Tagesordnung

Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind

Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden

Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

(2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Ortsvorstand kann sie in dringenden Fällen 7 Tage vor dem Versammlungstermin absenden, wenn dargelegt wird, dass eine frühere Versendung nach Lage der Dinge nicht möglich war, eine kurzfristige Durchführung der Veranstaltung jedoch aus zwingende Gründen geboten ist.

(3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.



§ 11 - Eröffnung der Versammlung

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Vorsitzende des Ortsverbandes die Tagung der Hauptversammlung.

Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Vorsitzender oder Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Hauptversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Hauptversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

§ 12 - Versammlungsleitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Schriftführer und - wenn Wahlen vorgesehen sind - einem Wahlleiter besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

§ 13 - Rede- und Stimmrecht

(1) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern jedes Mitglied übergeordneter Vorstände.

(2) Stimmberechtigt sind alle Ortsverbandsmitglieder, die in ihrer Beitragspflicht nicht mehr als drei Monate säumig sind.

§ 14 – Antragsrecht

(1) Sachanträge zu den in der Tagesordnung vorgesehenen Themen sowie entsprechende Vorlagen zur Beschlussfassung können von jedem Mitglied des Ortsverbandes schriftlich oder per E-Mail mit entsprechender Begründung eingebracht werden. Sie müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Ortsvorstand vorliegen. Der Ortsvorstand gibt die Anträge den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zur Kenntnis. Bei nachgewiesener Dringlichkeit können Anträge vor Ort geändert werden.

§ 15 – Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am dritten Tag vor der Zusammenkunft der Versammlung gestellt sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 16- Wahlen

Für Wahlen gilt die Landes- und Bundeswahlordnung der AfD.

Der Ortsvorstand

§ 17 - Aufgaben des Ortsvorstands

- (1) Der Ortsvorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung unter Beachtung von Gesetz und Recht aus.
- (2) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband gegenüber anderen Parteigliederungen und in der Öffentlichkeit. Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Ortsverband. Weiter sind ihm die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Ortsverbands anvertraut.
- (3) Die Mitglieder des Ortsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Ortsverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Vorsitzende vertritt den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Für Finanzgeschäfte ist ausschließlich der Kreisvorstand zuständig und verantwortlich. Schuldrechtliche Verpflichtungen zu Lasten der Partei sind genauso unzulässig wie das Vorhalten von Geldbeständen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, für sachdienliche Zwecke zusätzliche Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen des Ortsvorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach Billigung des Protokollentwurfes durch den Ortsvorstand ist das Protokoll vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der OV übt das Hausrecht bei seinen eigenen Veranstaltungen aus.

§ 18 - Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und zwischen einem und fünf Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung vor der entsprechenden Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 19 – Tätigkeitsbericht

Zur jährlichen Hauptversammlung erstellt der Ortsvorstand einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit seinem Amtsantritt bzw. seines letzten Tätigkeitsberichts beschreibt.



Schlussbestimmungen

§ 20 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Hauptversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 25% seiner Mitglieder, jedoch mindestens 7 Mitgliedern angenommen wird.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

§ 21 - Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung oder die Gründungsversammlung des Ortsverbands in Kraft.

§ 22 - Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die AfD-Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Ahrensfelde, den 14.09.2018

.....
Unterschrift Vorsitzender

.....
Unterschrift Stellv. Vorsitzender
u. kommissarischer Schriftführer

.....
Unterschrift Beisitzer